

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deufol

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Deufol an unsere Kunden, soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart wird. Die Regelungen im besonderen Teil (B.-F.) gehen als Spezialregelungen den Regelungen im Allgemeinen Teil (A.) vor. Der Besondere Teil gliedert sich in die folgenden Leistungsbereiche: Verpackung (B.), Transport, Spedition und Lagerhaltung (C.), Lieferung (Verkauf) sonstiger Güter (D.), Kaileistungen und Umschlag im Hamburger Hafen (E.) sowie Krangestellung (F.).

A. Allgemeiner Teil

1. Angebote und Preise

Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von Deufol freibleibend. Alle angegebenen Preise sind jeweils Nettobeträge zzgl. anfallender Umsatzsteuer.

Deufol ist berechtigt, die Preise gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen anzupassen. Im Rahmen des billigen Ermessens zu berücksichtigen sind zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eingetretene, nicht von Deufol zu vertretende Steigerungen der Kosten für die jeweilige Lieferung oder Leistung, insbesondere aufgrund von Erhöhungen von Arbeitskosten oder Materialpreisen oder durch Gesetzesänderungen bedingte Kostensteigerungen, wobei auch Senkungen der Kosten für Lieferungen und Leistungen in diesem Zeitraum zu berücksichtigen sind. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen dabei nur insoweit zu einer Erhöhung führen als sie nicht durch Kostensenkungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden.

2. Abweichungen

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

Sie können nur durch vertretungsberechtigte Organe, Prokuristen oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter der leistungserbringenden Deufol Gesellschaft vereinbart werden.

3. Abwehrklausel

Der Geltung und dem Einbezug entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Solche Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Deufol ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat oder wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

Diese Deufol AGB gelten auch dann, wenn Deufol in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

4. Verbindliche Leistungsdefinition durch die Deufol Auftragsbestätigung

Der Leistungsumfang und der Vertragsgegenstand werden durch die von Deufol erstellte und an den Kunden übermittelte Auftrags- oder Lieferbestätigung festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, diese unmittelbar nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich an Deufol zu melden.

5. Fixtermine

Fixtermine sind nur solche, welche von Deufol ausdrücklich als solche zumindest in Textform bezeichnet und bestätigt worden sind.

6. Kosten für Mehraufwand

Ergeben sich bei der Abwicklung des Auftrages auch im normalen Geschäftsablauf unvorhersehbare oder erschwerte Arbeitsbedingungen oder Zusatzkosten oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht allein oder nicht überwiegend zu vertreten haben, ist Deufol dazu berechtigt, Ersatz der zusätzlich entstandenen Aufwendungen (z.B. für Lagerung von Verpackungsmaterial oder infolge gestiegener Materialpreise) und eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Stillstandzeiten im Betrieb des Kunden, beispielsweise bei zusätzlichen oder erhöhten Kosten für das von Deufol eingesetzte Personal.

7. Keine mündlichen Nebenabreden

Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Veränderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8. Haftung für Falschangaben des Kunden

Der Kunde haftet Deufol für die Richtigkeit seiner Angaben. Deufol ist nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben nachzuprüfen. Entspricht ein Deufol erteilter Auftrag nicht den in diesen AGB genannten oder anderweitig vereinbarten Anforderungen, so steht es Deufol frei,

- die Annahme des Gutes zu verweigern,
- bereits übernommenes Gut zurückzugeben beziehungsweise zur Abholung bereitzuhalten oder
- den Auftrag ohne Benachrichtigung des Kunden auszuführen und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrages mit erhöhten Kosten verbunden ist.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Skonto oder sonstige Abzüge werden nur aufgrund gesonderter, schriftlich zu treffender Individualvereinbarung gewährt.

10. Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten des Kunden

Gegenüber Forderungen von Deufol aus Lieferung und Leistung ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung des Kunden nur nach zuvoriger Vorankündigung mit einer Frist von zumindest 1 Monat sowie mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Pfandrechte für Deufol

Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zur Absicherung unserer Forderungen aus Lieferung und Leistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde ist berechtigt, Deufol zur Abwendung eines Pfandrechts ein gleichwertiges Sicherungsmittel einzuräumen.

12. Höhere Gewalt

Eine Haftung von Deufol scheidet aus, wenn eine Leistungserbringung durch Deufol aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Hierzu gehören, ohne hierauf beschränkt zu sein: Verhaftung, Beschlagnahme, Einziehung oder sonstige Eingriffe von hoheitlicher Hand; Streiks oder andere für Deufol nicht vorhersehbare und nicht von Deufol zu vertretende Ereignisse; Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben; terroristische oder politische Gewalthandlungen; jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen oder einen Teil derselben Einfluss zu nehmen. Für die Dauer derartiger Ereignisse ruht die Leistungspflicht von Deufol. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die von der höheren Gewalt betroffene Leistung zu verweigern und/oder zu beenden, jeweils gegen Bezahlung der bis dahin erbrachten Tätigkeiten und des bis dahin angefallenen Aufwandes. Beide Parteien haben sich gegenseitig über Eintritt und Dauer von Störungen aufgrund höherer Gewalt zu unterrichten.

13. Unterstützung und Pflichten des Kunden im Schadensfall

Deufol ist im Schadensfall für die Regulierung, für Rückgriffe gegen Verursacher und die Inanspruchnahme des Versicherers auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Entsprechend ist der Kunde verpflichtet Schadensfälle unverzüglich zu melden und Deufol in vollem Umfang bei der Beweissicherung des Hergangs zu unterstützen. Hierzu ermöglicht der Kunde im Rahmen seines Einflussbereichs Deufol oder einem durch Deufol oder dessen Versicherer beauftragten Dritten unverzüglich auf Anfrage, Zugang zum Schadensort und sämtlichen potentiellen schadensrelevanten Orten, dem etwaig beschädigten Gut und sämtlichen den Schadenshergang und die Schadenshöhe betreffenden Informationen und Belegen. Der Kunde stellt Deufol alle ihm vorliegenden Beweise, Belege (insb. Transportbelege, Frachtbriefe, Ladelisten, Einlagerungsbelege etc.) und Informationen unverzüglich nach jeweiliger Kenntniserlangung selbstständig, spätestens jedoch unverzüglich nach Aufforderung, zur Verfügung. Der Kunde wird Beweismittel, wie beispielsweise die gefertigte Verpackung oder deren Schockindikatoren, aufbewahren, keinesfalls vernichten oder die Vernichtung ohne die Erlaubnis Deufols im Rahmen seines Einflussbereichs ermöglichen. Deufol verpflichtet sich bei der Begehung von Standorten des Kunden zur Einsicht und Beweissicherung angemessen vorzugehen und die betrieblichen Belange des Kunden bestmöglich zu berücksichtigen, sowie betriebliche Abläufe dabei nach Möglichkeit nicht zu stören. Dem Kunden ist bekannt, dass Deufol durch die Verletzung der Kundenpflichten dieses Abschnitts ein empfindlicher Schaden entstehen kann, den Deufol ersetzt verlangen kann – insbesondere bei aus Pflichtverletzung verwehrten Regressansprüchen gegenüber (mit-)verursachenden Dritten. Ferner verpflichtet sich der Kunde im Rahmen der gesamten Schadensabwicklung, faires Verhalten gemäß Treu und Glauben an den Tag zu legen und sich an sämtliche gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Schadensminderung und Belegerfordernis zu halten. Die Schadensregulierung erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungsgrenzen durch Deufol oder durch den Versicherer Deufols.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

15. Rechtswahl

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

16. Hinweis Datenschutz

Soweit für die Erbringung des jeweiligen Auftrages erforderlich, verarbeiten und speichern wir die vom Kunden überlassenen Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

17. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Deufol unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gegeben ist.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

B. Besondere Bedingungen für Verpackungsleistungen sowie hiermit zusammenhängende Nebenleistungen

Diese besonderen Regelungen gelten für die von Deufol zu erbringenden Verpackungsleistungen oder soweit in der Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt der AGB verwiesen wird.

1. Definition

Die Verpackungsleistung beinhaltet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die Herstellung eines Packstücks (inkl. Packmittel). Wenn nicht anders geregelt, wird die Herstellung einer Verpackung mittlerer Art und Güte geschuldet.

2. Ort der Verpackungsleistung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung des Gutes bei Deufol. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Kunden.

Soweit ein Verpackungsauftrag an einem anderen Ort durchzuführen ist, hat der Kunde alles Notwendige zu veranlassen, um eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages zu ermöglichen. Er hat in diesem Zusammenhang – für Deufol unentgeltlich - ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hilfsmittel und Hebewerkzeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals zu organisieren und zu bereitzustellen.

3. Kurzzeitige Lagerung als kostenlose Zusatzleistung

Im Rahmen der Leistungserbringung kann nach Absprache die zu verpackende Ware vor und nach dem Verpackungsvorgang auch durch Deufol zwischengelagert werden. Eine solche, in Zusammenhang mit der Verpackungsleistung stehende Lagerung von bis zu insgesamt zwei Kalendertagen vor oder nach dem Verpackungsvorgang ist für den Kunden kostenfrei.

Deufol haftet während dieser Zeit gemäß § 690 BGB lediglich für die Verletzung derjenigen Sorgfaltspflichten, welche Deufol auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. **Unsere Haftung für in diesem Zeitraum eintretende Schäden an der Ware wird darüber hinaus auf das für die Verpackungsleistung vereinbarte Entgelt begrenzt. Dies gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.**

4. Umstellung auf eine kostenpflichtige Lagerung des Gutes

Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist von maximal 2 Tagen wandelt sich die kostenlose, in Zusammenhang mit der Verpackungsleistung kulanter Weise als Zusatzleistung erbrachte Zwischenlagerung in eine reguläre, kostenpflichtige Lagerung um. Deufol ist daher ab dem 3. Tag dazu berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 3,50 € pro Tag und Quadratmeter der Kistenbodenfläche (nach Abschluss der Verpackung) bzw. der beanspruchten Lagerfläche (vor der Verpackung) zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, für etwaige notwendige, lagerinterne Umlagerungen unabhängig von der Zahl der einzelnen Packstücke eine Pauschale in Abhängigkeit des Gewichtes der betroffenen Kundengüter in Höhe von jeweils

- 40,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht weniger als 2 Tonnen
- 120,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht mehr als 2 aber weniger als 10 Tonnen
- 200,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht ab 10

Tonnen zu zahlen. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird Deufol auf Verlangen nachweisen.

Die Haftung für etwaige Schäden am eingelagerten Gut richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Teils C.

Gleiches gilt für die Kosten einer Versicherung des eingelagerten Gutes.

5. Verpackungsfreigabe sowie Vorlager- und Verpackungsflächen

Deufol stellt die benötigten Vorlager- und Verpackungsflächen am Deufol Standort für Kunden kostenfrei. Dies geschieht jedoch unter der Voraussetzung, dass das zu verpackende Gut mit Anlieferung bei Deufol zur sofortigen Verpackung geeignet und freigegeben ist. Hiervon geht Deufol aus, sofern der Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt. Besteht eine Freigabe ausdrücklich nicht oder nicht mehr, oder wird aus sonstigen Gründen die Deufol nicht zu vertreten hat der Beginn der Verpackungsleistung verzögert oder verhindert, so ist Deufol ab diesem Zeitpunkt berechtigt Lagergeld in Höhe von 3,50 € pro Tag und Quadratmeter benötigter Lagerbodenfläche zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde dazu verpflichtet, für etwaige notwendige, lagerinterne Umlagerungen unabhängig von der Zahl der einzelnen Packstücke eine Pauschale in Abhängigkeit des Gewichtes des betroffenen Gutes des Kunden in Höhe von jeweils

- 40,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht weniger als 2 Tonnen
- 120,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht mehr als 2 aber weniger als 10 Tonnen
- 200,00 € pro Umlagerungsvorgang pro Gut des Kunden mit einem Gewicht ab 10 Tonnen

zu zahlen. Die Notwendigkeit der Umlagerung wird Deufol auf Verlangen nachweisen.

Die Haftung für etwaige Schäden am eingelagerten Gut richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Teils C.
Gleiches gilt für die Kosten einer Versicherung des eingelagerten Gutes.

6. Inhalt der Verpackungsleistung / Anforderungen an einen möglichen Korrosionsschutz

Die bloße Beauftragung einer Verpackungsleistung umfasst nicht die Erstellung einer luftdichten Verpackung oder die Beifügung von Trockenmitteln. Auch die Erbringung irgendwelcher Korrosionsschutzmaßnahmen wird nicht automatisch geschuldet. Deufol treffen diesbezüglich weder gesonderte Überprüfungspflichten noch irgendwelche Hinweispflichten gegenüber dem Kunden.

Sofern Korrosions- und/oder Konservierungsschutz ohne weitere Spezifikation vereinbart wurden, schützen die üblicherweise von Deufol verwendeten Schutzmaßnahmen das verpackte Gut maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um gebrauchte, oder von einem Dritten bereits vorher verpackte, oder nicht unmittelbar neugefertigte oder um überlagerte Ware, so hat der Kunde dies an Deufol vorher schriftlich mitzuteilen. Deufol kann in derartigen Fällen mangels Kontrolle über die Vorbehandlung der Güter keine Gewährleistung oder Haftung in Bezug auf Korrosions- und/oder Konservierungsschutz übernehmen und schließt eine diesbezügliche Gewährleistung und Haftung aus. Dem Kunden wird zur Vorbeugung und etwaigen Schadensminderung eine vom Kunden vorher vorzunehmende geeignete Vorkonservierung sowie vollumfänglich fotodokumentierte Vorprüfung auf Rost im Inneren der Güter sowie hinsichtlich sonstiger Faktoren und Voraussetzungen der gemäß HPE-Richtlinie dem Auftraggeber zufallenden Bereiche der zu verpackenden Waren dringend empfohlen.

7. Empfehlung zu ConPLY, insbesondere bei Einfuhr in die USA

Wir beziehen Holz ausschließlich mit IPPC-Standard ISPM Nr. 15.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es laut HPE-Verband vermehrt zu Zurückweisungen bei der Einfuhr in andere Länder kommen kann, insbesondere bei der Versendung in die USA. Um diesen Risiken – bis hin zu willkürlichen Zurückweisungen – entgegenzuwirken, empfehlen wir nachdrücklich die Verwendung der höherpreisigen Non-Wood Produkialternative ConPLY. Sollten Sie an einer solchen zur Einfuhr empfohlenen Produkialternative Interesse haben bitten wir Sie sich rechtzeitig per E-Mail oder Brief an uns zu wenden, damit wir Ihnen ConPLY anbieten können.

8. Eignung der Verpackung

Jede Form der Verpackung ist nur für den gemäß Ihrer Bestimmung nach der HPE-Richtlinie angedachte Nutzung geeignet und setzt für die weitere Verwendung durch den Kunden oder Dritte, z.B. im Rahmen von Transporten, (Zwischen-)Lagerungen und Verladungen und Umschläge stets die übliche und im Verkehr erforderliche Sorgfalt im Umgang mit dem Packstück voraus. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt und Schutz des Packstückes vor unsachgemäßen Hebevorgängen an nicht dafür vorgesehenen oder sonst nicht tragenden Bestandteilen, mechanischen Gewalteinwirkungen, Einfluss durch Tiere, Schädlinge oder Insekten, ungewöhnlicher Hitze und Kälte sowie vor außergewöhnlich ungünstigen Witterungseinflüssen.

9. Pflichten des Kunden

Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut rechtzeitig in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand Deufol zur Verfügung gestellt wird. Deufol trifft keine Prüf- oder Warnpflicht.

Auf eine etwaige zusätzlich notwendige und/oder besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Kunde vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise für besondere Korrosionsgefährdung, notwendige Dichtverpackungen, die Zugabe von Trockenmitteln oder die Durchführung von Korrosionsschutzverfahren. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.

Der Kunde hat die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für etwaige Kran- oder Hebearbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Der Kunde hat auch die für eine gewünschte Markierung erforderlichen Angaben schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

Handelt es sich bei den zu verpackenden Gütern um Gefahrgüter oder überlagerte Ware, so hat der Kunde hierauf vor Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Deufol behält sich vor, die Verpackung von Gefahrgütern abzulehnen, gleiches gilt für überlagerte Ware.

Die Hinweispflicht des Kunden umfasst auch alle weiteren, für die Auftragsabwicklung relevanten Informationen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen. Sonstige Anforderungen, welche sich bspw. aus dem vom Kunden gewählten Transport- oder Lademittel, dem Transportweg oder Lagerort und/oder möglichen Umwelteinflüsse ergeben, sind Deufol ebenfalls schriftlich vor Auftragserteilung mitzuteilen.

Der Kunde ist überdies für die vollständige Bereitstellung und Übermittlung sämtlicher Dokumente und Genehmigungen, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der Verpackungsleistung und möglicherweise sich hieran anschließender Lagerung und/oder Transportdurchführung notwendig sind, verantwortlich. Dies umfasst auch die ggfs. notwendige Übersetzung dieser Dokumente.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, Deufol unverzüglich, spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die möglicherweise drohenden Schäden den Betrag von 500.000 € pro Schadensfall übersteigen.

10. Versicherung des Gutes

Falls Deufol für den Kunden eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Kunde trägt die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten gesondert. Besteht eine entsprechende Vereinbarung, ohne dass Deufol in diesem Zusammenhang weiteren Weisungen zu der vom Kunden gewünschten Versicherung erhält, hat Deufol nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Kann Deufol wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Deufol dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Sofern Deufol für den Kunden eine Versicherung auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung abschließt, darf Deufol von dem vom Kunden angegebenen Wert als ausreichendem und zutreffenden Versicherungswert ausgehen. Haftungsrisiken, die auf unzutreffenden Erstangaben des Kunden oder unterlassenen Wertveränderungsangaben des Kunden im Laufe des Vertrages und einer daraus resultierenden Unterversicherung beruhen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Für eingelagerte Waren mit einem Gesamtwert oberhalb eines Betrages von EUR 1.000.000 („hohe Warenwerte“) ist der Kunde verpflichtet, eine eigene Versicherung abzuschließen und diese vor der Einlagerung Deufol nachzuweisen. Die Kosten der Versicherung trägt der Kunde. Legt der Kunde für diese hohen Warenwerte keinen Versicherungsnachweis vor, hat Deufol das Recht (aber keine Verpflichtung), die Übernahme oder – falls bereits eingelagert – eine weitere Einlagerung der hohen Warenwerte abzulehnen. Nimmt Deufol derartige hohen Warenwerte gleichwohl zur Einlagerung an, so bedeutet dies keinen Verzicht auf die vorstehend beschriebene Verpflichtung des Kunden zur Eindeckung des Versicherungsschutzes.

Ziffer 21 der ADSp 2017 (Versicherung des Gutes) wird abbedungen und findet damit auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

11. Leistungszeit

Angaben zu Leistungszeiten stellen keine Garantien seitens Deufol dar, sondern verstehen sich als Zielwerte, um deren Einhaltung Deufol sich bemühen wird. Die Einhaltung von Fristen für die Leistungserbringung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt und Deufol hierdurch an der Leistungserbringung gehindert, so verlängert sich die Frist zur Leistungserbringung durch Deufol in angemessener Weise.

12. Nachfristsetzung Kunden

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag setzt über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus voraus, dass der Kunde nicht vor Eintritt der Fälligkeit der von Deufol geschuldeten Leistung Deufol erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und Deufol sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit der Leistung in Verzug befindet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB ist eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung entbehrlich.

13. Mängelrechte

Bei Mängeln der Verpackungsleistung ist Deufol zunächst zur Nacherfüllung (nach Wahl Deufols Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Deufol sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Deufol obliegenden Rügepflicht gemäß diesen AGB und § 377 HGB nachgekommen ist.

14. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde eine Verpackungsleistung unberechtigt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist Deufol unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, die Verpackung einschließlich der darin verpackten Güter auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder an den vom Kunden mitgeteilten Empfänger zu versenden. Darüber hinaus ist Deufol dazu berechtigt, einen in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

15. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart oder nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung der Verpackungsleistung und Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über, spätestens jedoch dann, wenn das verpackte Gut durch den Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte vorbehaltlos entgegengenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug geraten ist.

16. Mängelrüge

Der Kunde hat die Verpackungsleistung unverzüglich nach Abnahme, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde solch eine Anzeige, so gilt die Verpackungsleistung als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Verpackungsleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Der Kunde hat Deufol bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Leistung zu geben; auf Verlangen ist Deufol die beanstandete Verpackung bzw. das beanstandete Material auf Kosten von Deufol zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Deufol die Belastung des Kunden mit Reise-, Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

17. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung entstehenden Forderungen von Deufol gegenüber dem Kunden einschließlich künftiger Forderungen („gesicherte Forderungen“). Deufol behält sich insbesondere das Eigentum an den von Deufol verwendeten Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen vor.

Der Kunde hat sämtliche Sachen, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt von Deufol erstreckt („Vorbehaltssachen“), unentgeltlich und mit eigenüblicher Sorgfalt für Deufol aufzubewahren. Wird die Verpackung durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht Deufol das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Auftragswertes der Verpackung zum Handelswert oder mangels Handelswert zum Wiederbeschaffungswert der Hauptsache zu.

Der Kunde ist berechtigt, die Verpackungen gemeinsam mit der verpackten Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Deufol bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsendbetrages von Deufol für die hergestellte Verpackung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einer Kontokorrentabrede mit dem Abnehmer bzw. Dritten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Deufol, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Deufol verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Deufol gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Deufol verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Vorbehaltssache vom Kunden zusammen mit anderen nicht Deufol gehörenden Sachen, egal ob ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Auftragswertes der

Vorbehaltssache als vereinbart. Deufol verpflichtet sich, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Deufol.

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer alle bis dahin entstandenen und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig befriedigt hat, erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechte von Deufol.

18. Rückgabe von Verpackungen

Soweit Deufol aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an Deufol zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

19. Garantie

Der Inhalt der vereinbarten Leistungsspezifikation oder ein vereinbarter Verwendungszweck stellen keine Garantie dar, wenn nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; die Übernahme einer Garantie bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

20. Gewährleistung

Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Sollbeschaffenheit nicht oder nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht; sofern eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes und unter Berücksichtigung von Handelsbrauch (insbesondere unter Einbezug der „Tegernseer Gebräuche“) und anerkanntem Stand der Technik erwarten kann.

Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

21. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, insbesondere einschließlich Folgeschäden und Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Ansprüche des Kunden resultieren:

- a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Deufols, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- c. aus einem Mangel, den Deufol arglistig verschwiegen hat oder aus der Verletzung einer von Deufol übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Werks,
- d. aus einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder
- e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Deufols. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Haftung Deufols wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung Deufols jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Regelungen dieser Haftungsklausel gelten auch zugunsten der Mitglieder der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Deufol.

22. Verjährung

- 22.1. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren vorbehaltlich Ziffer B 22.2. nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 22.2. Schadensersatzansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Lagergutes verjähren in einem Jahr, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in drei Jahren (§§ 475a, 439 Abs. 1 HGB).
- 22.2. Alle sonstigen Ansprüche gegen Deufol wegen nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies erfasst sowohl vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

C. Besondere Bedingungen für Speditionelle Leistungen, Transporte, Lagerhaltung und hiermit zusammenhängende Nebenleistungen

Diese Regelungen gelten für die von Deufol zu erbringenden Leistungen im Bereich des Transport-, Speditions- oder Lagerrechts, vorbehaltlich einer vorrangigen Anwendbarkeit der Regelungen in den Abschnitten E. und F. oder soweit in unserer Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt unserer AGB verwiesen wird.

Wir arbeiten in diesem Bereich ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (kurz ADSp 2017), neuester Fassung, abrufbar unter [https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/CEFFACB3ED270762C12580BB0051BE78/\\$file/ADSp_2017.pdf](https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/CEFFACB3ED270762C12580BB0051BE78/$file/ADSp_2017.pdf), allerdings unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ergänzungen. Wir verweisen außerdem vorsorglich auf die von der gesetzlichen Grundhaftung abweichenden Haftungsregelungen in den Ziffern 22-25 ADSp 2017. Ergänzend gelten diese AGB.

1. Ergänzung zu Ziffer 11.2 ADSp 2017:

Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Ver- oder Entladezeit für Straßenfahrzeuge unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Ver- oder Entladestelle bei

1. auf Paletten aller Art verladenen Gütern
 - a) bis zehn Europalettenstellplätze höchstens 30 Minuten,
 - b) bis zwanzig Europalettenstellplätze höchstens 60 Minuten,
 - c) über zwanzig Europalettenstellplätze (mit Ausnahme einer Komplettlading) höchstens 90 Minuten;
2. in allen anderen Fällen bei Gütern (nicht jedoch bei schüttbaren Gütern) mit einem umzuschlagenden Gewicht
 - a) bis drei Tonnen höchstens 30 Minuten,
 - b) bis sieben Tonnen höchstens 60 Minuten,
 - c) über sieben Tonnen (einschließlich einer Komplettlading) höchstens 120 Minuten

Als Standgeld im Sinne des § 412 Abs. 3 HGB wird ein Betrag von EUR 35,00 je angefangene 30 Minuten vereinbart.

2. Ausschluss von Ziffer 16 Satz 1 und 2 ADSp 2017

Ziffer 16 Satz 1 und 2 ADSp 2017 findet keine Anwendung.

3. Klarstellung zu Ziffer 19 ADSp 2017

Es wird klargestellt, dass eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden, außervertraglichen Ansprüchen nur dann zulässig ist, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Klarstellung zu Ziffer 30.3. S. 1 ADSp 2017

Gerichtsstand im Sinne der Ziffer 30.3 S. 1 ADSp 2017 ist ausschließlich Frankfurt am Main. Ziffer 30.3 S. 2 ADSp 2017 bleibt hiervon unberührt. Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

5. Ergänzende Pflichten des Kunden

Auf einen gebotenen, besonderen oder besonders notwendigen Umgang mit dem zur Leistung überlassenen Gut hat der Kunde vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Sensibilität, Witterungsempfindlichkeit, Staub- oder Partikelempfindlichkeit, Korrosionsgefährdung und sonstige Ausschlussgründe, die einer Lagerung oder dem Umgang mit dem Gut im Freien entgegenstehen. Ohne einen entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Hinweis des Kunden vor Vertragsschluss, ist das Lagern, Zwischenstellen, Verladen sowie sämtlicher sonstiger Umgang mit dem Gut oder dem bereits verpackten Gut im Freien gestattet und Grundlage der angebotenen Preisstruktur Deufols.

Der Kunde hat ferner die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für etwaige Kran- oder Hebearbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

Handelt es sich bei den Gütern um Gefahrgüter oder überlagerte Ware, so hat der Kunde hierauf vor Vertragsschluss ebenfalls schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Deufol behält sich vor, die Leistung in Zusammenhang mit Gefahrgütern abzulehnen, gleiches gilt für überlagerte Güter.

Die Hinweispflicht des Kunden umfasst auch alle weiteren, für die Leistungen und deren Schadensrisiken relevanten Informationen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen. Der Kunde ist überdies für die vollständige Bereitstellung und Übermittlung sämtlicher notwendigen Dokumente und Genehmigungen, welche in Zusammenhang mit der Erbringung der speditionellen Leistungen notwendig sind, verantwortlich. Dies umfasst auch die ggfs. notwendige Übersetzung dieser Dokumente.

6. Verspätete Hinweise durch den Kunden

Deufol ist bei verspätetem Hinweis durch den Kunden gemäß den vorstehenden Ausführungen berechtigt, die

vereinbarte Vergütung angemessen an die veränderten Anforderungen anzupassen. Deufol behält sich für den Fall des verspäteten Hinweises vor, die Leistung abzulehnen oder begonnene Leistung einzustellen. Dies gilt insbesondere sofern der hierdurch begründete Flächenbedarf, wie beispielsweise Hallenfläche am Standort Deufols, nicht ausreichend und planungssicher zur Verfügung steht.

7. Versicherung des Gutes

Die unter vorstehender Ziffer **B. 10.** zur Eindeckung einer Versicherung im Zusammenhang mit Verpackungsleistungen enthaltene Regelung gilt entsprechend auch für die Eindeckung von Versicherungsschutz im Bereich der hier geregelten Speditions-, Transport- und Lagerhaltungsleistungen.

D. Besondere Bedingungen für die Lieferung (Verkauf) sonstiger Güter

Diese Regelungen gelten für von Deufol verkaufte sonstige Güter („Material“) oder soweit in unserer Auftragsbestätigung explizit auf diesen Abschnitt unserer AGB verwiesen wird.

1. Definition

Die Lieferung von Material beinhaltet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die Bereitstellung des vom Kunden erworbenen Materials zur Abholung bei dem in der Auftragsbestätigung genannten Deufol Lager („Ort der Lieferung“) gemäß den Incoterms 2010 „ex works“. Wenn nicht anders geregelt, wird die Lieferung von Material mittlerer Art und Güte geschuldet.

2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat das Material innerhalb des von Deufol genannten Abholzeitfensters am Ort der Lieferung zu übernehmen. Ist eine besondere Behandlung des zu liefernden Materials gewünscht oder erforderlich, so hat der Kunde Deufol vor Vertragsschluss hierauf schriftlich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn Deufol zusätzlich den Transport des Materials zu einem mit dem Kunden vereinbarten Lieferort durchführen soll.

Der Kunde hat zudem auf alle weiteren, für die Auftragsabwicklung relevanten Informationen schriftlich hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise für zu beachtende behördliche Vorschriften und/oder Auflagen, Anforderungen, welche sich aus dem vom Kunden gewählten Transport- oder Lademittel, dem Transportweg oder Lagerort und/oder möglichen Umwelteinflüssen ergeben.

Der Kunde ist außerdem dazu verpflichtet, Deufol vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die aus einem Auftrag möglicherweise drohenden Schäden den Betrag von EUR 125.000 pro Schadensfall übersteigen.

3. Versicherung des Gutes

Falls nicht anderweitig schriftlich mit Deufol vereinbart, hat der Kunde für eine ausreichende Versicherung des Materials (z.B. Transportversicherung) zu sorgen.

Falls Deufol für den Kunden eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Kunde trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert. Erhält Deufol in diesem Zusammenhang keine weiteren Weisungen zu der vom Kunden gewünschten Versicherung, hat Deufol nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.

Kann Deufol trotz entsprechender Weisung des Kunden wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat Deufol dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

4. Nachfristsetzung Kunden

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag setzt über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus voraus, dass der Kunde nicht vor Eintritt der Fälligkeit der von Deufol geschuldeten Leistung Deufol erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und Deufol sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechtes mit der Leistung in Verzug befindet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. In den Fällen des § 323 Absatz 2 BGB ist eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung entbehrlich.

5. Mängelrechte

Bei Mängeln der gelieferten Materialien ist Deufol zunächst zur Nacherfüllung (nach Wahl Deufols Nachbesserung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Deufol sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Deufol obliegenden Rügepflicht gemäß diesen AGB und § 377 HGB nachgekommen ist.

6. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde bestelltes Material unberechtigt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, ist Deufol unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Darüber hinaus ist Deufol dazu berechtigt, einen in diesem Zusammenhang entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

7. Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart oder nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Bereitstellung zur Übernahme des Materials zum vereinbarten Zeitpunkt oder, falls kein Zeitpunkt vereinbart ist, nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Kunden über, spätestens jedoch dann, wenn das Material vom Kunden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte entgegengenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug geraten ist.

8. Mängelrüge

Der Kunde hat das Material unverzüglich bei Übernahme, spätestens vor Einlagerung in seinem Lager, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Deufol unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde solch eine Anzeige, so gilt das Material als genehmigt, es sein denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Material auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Der Kunde hat Deufol bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung des beanstandeten Materials zu geben; auf Verlangen ist Deufol das beanstandete Material auf Kosten von Deufol zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Deufol die Belastung des Kunden mit Reise-, Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung entstehenden Forderungen von Deufol gegenüber dem Kunden einschließlich künftiger Forderungen von Deufol gegen den Kunden aus der Vertragsbeziehung („gesicherte Forderungen“).

Deufol behält sich das Eigentum an dem von Deufol gelieferten Material bis zum Ausgleich aller gesicherten Forderungen vor.

Der Kunde hat sämtliche Sachen, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt von Deufol erstreckt („Vorbehaltssachen“), unentgeltlich und mit eigenüblicher Sorgfalt für Deufol aufzubewahren. Wird das Material durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so steht Deufol das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Auftragswertes des Materials zum Handelswert oder mangels Handelswert zum Wiederbeschaffungswert der Hauptsache zu.

Der Kunde ist berechtigt, Materialien gemeinsam mit anderen Gütern im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt Deufol bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungsendbetrages von Deufol für das gelieferte Material ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einer Kontokorrentabrede mit dem Abnehmer bzw. Dritten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis von Deufol, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Deufol verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Deufol gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Deufol verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird die Vorbehaltssache vom Kunden zusammen mit anderen nicht Deufol gehörenden Sachen, egal ob ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Auftragswertes der Vorbehaltssache als vereinbart. Deufol verpflichtet sich, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Deufol.

Zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer alle bis dahin entstandenen und durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig befriedigt hat, erlöschen alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsvorbehalte von Deufol.

10. Rückgabe von Verpackungen

Soweit Deufol aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere

Transportverpackung) verpflichtet ist, hat der Kunde das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr an Deufol zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

11. Garantie

Der Inhalt der vereinbarten Leistungsspezifikation oder ein vereinbarter Verwendungszweck stellen keine Garantie dar, wenn nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; die Übernahme einer Garantie bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

12. Gewährleistung

Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Sollbeschaffenheit nicht oder nur unerheblich zum Nachteil des Kunden abweicht; sofern eine solche nicht vereinbart ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Ware und unter Berücksichtigung von Handelsbrauch und anerkanntem Stand der Technik erwarten kann.

Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur soweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

13. Haftung

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, insbesondere einschließlich Folgeschäden und Ansprüchen auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn dass diese Ansprüche des Kunden resultieren:

- a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Deufols, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- c. aus einem Mangel, den Deufol arglistig verschwiegen hat oder aus der Verletzung einer von Deufol übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Werks,
- d. aus einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder
- e. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Deufols. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Haftung Deufols wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung Deufols jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Regelungen dieser Haftungsklausel gelten auch zugunsten der Mitglieder der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Deufol.

14. Verjährung

- 14.1. Vorbehaltlich Ziffer D 14.2. verjähren Mängelansprüche gegen Deufol (Nacherfüllung, Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen) innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 14.2. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die unter Ziffer D 13 fallen. Diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3. Sonstige Ansprüche aus diesem Teil D gegen Deufol (wie Rücktritt oder Minderung) verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

15. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ergänzend findet im Rahmen seines Anwendungsbereiches das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.

E. Be- und Entladung / Kaileistungen und Umschlag im Hamburger Hafen

Die Regelungen dieses Abschnitts E. gelten für Be- und Entladungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen, dem Umschlag von Gütern an den Kaianlagen sowie für in Zusammenhang stehende sonstige Leistungen und Geschäftsbesorgungen, die von Deufol im Auftrag des Kunden auf dem Gebiet des Hamburger Hafens, insbesondere auf dem Industriegelände Pollhornweg 31 – 39 in 21107 Hamburg, ausgeführt werden. Die Regelungen in Abschnitt C. gelten hierbei nachrangig und ergänzend, soweit diese inhaltlich einschlägig sind.

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) und der Kaibetriebsordnung

Deufol arbeitet in diesem Bereich ausschließlich auf Basis der vom Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. empfohlenen

AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) in der Fassung vom 01.05.2011, abrufbar unter https://www.uvvh.de/files/pdf/agb/20110501_uv_agb_greiferbetriebe.pdf und der vom Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. ebenfalls empfohlenen Kaibetriebsordnung in der Fassung vom 01.05.2004, abrufbar unter https://www.uvvh.de/files/pdf/agb/kaibetriebsordnung_mai_2004.pdf, allerdings unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ergänzungen.

Deufol verweist außerdem vorsorglich auf die von der gesetzlichen Haftung abweichenden Haftungsregelungen in den §§ 7-12 der AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen), insbesondere auf die in § 10 vorgesehene Begrenzung der Haftung auf 30.000,00 € für jeden Schadenfall, sowie in § 34 der Kaibetriebsordnung hin, insbesondere auf die dort vorgesehene Begrenzung der Haftung auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der betroffenen Güter.

Im Falle inhaltlicher Widersprüche haben die Regelungen der AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) Vorrang vor den Regelungen der Kaibetriebsordnung.

2. Haftungsausschlüsse

a. Haftungsausschluss bei Temperaturschäden

Gemäß § 33 Nr. 1 Kaibetriebsordnung haftet der Kunde für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen und unvollständigen Angaben im Rahmen der Beauftragung entstehen. Dies betrifft insbesondere auch Temperaturangaben, da Deufol die Einhaltung von bestimmten Temperaturgrenzen bzw. -korridoren nur bei entsprechender rechtzeitiger, inhaltlich korrekter und vollständiger Information seitens des Kunden möglich ist. Sollte als Folge einer Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen durch den Kunden ein Schaden entstehen, ist Deufol keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen und ist Deufol insoweit von einer Haftung befreit.

b. Haftungsausschluss bei ungenügender Verpackung

Im Sinne von § 13 Abs. 1 Kaibetriebsordnung sind solche Güter zum Umschlag und sonstigen Handling nicht geeignet, welche nicht bzw. ungenügend verpackt sind. Die Verpackung ist ungenügend, wenn sie die Güter nicht vor Beschädigung durch Gefahren schützt, denen sie bei ordnungsgemäßer Behandlung im Rahmen des in diesen Abschnitt E. geregelten Leistungen ausgesetzt sind.

Deufol ist daher von der Haftung für Verlust und Beschädigung der Güter befreit, soweit diese auf eine ungenügende Verpackung der Güter – ausgenommen, die Verpackung ist durch Deufol erfolgt - zurückzuführen ist. Deufol ist im Rahmen des Warenumschlags nicht in der Lage, die Verpackung auf deren Geeignetheit zu prüfen und hierzu nicht verpflichtet.

c. Weitere Haftungsausschlussgründe

Deufol ist darüber hinaus von der Haftung befreit, soweit ein Verlust und eine Beschädigung der Güter zurückzuführen ist auf die natürliche Beschaffenheit des Gutes, wenn diese besonders leicht zu Schäden führt (insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund) oder auf eine ungenügende Kennzeichnung der Güter durch den Kunden bzw. allgemein auf Umständen beruht, die Deufol auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen Deufol nicht abwenden konnte.

3. Haftungsbegrenzung für sonstige Schäden

Deufol haftet für sonstige Schäden, soweit diese nicht in den Regelungsbereich der AGB der Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen) bzw. der Kaibetriebsordnung fallen nur, wenn Deufol ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 30.000 € je Schadenfall.

Die Haftung von Deufol ist darüber hinaus in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, beschränkt auf insgesamt maximal 1.000.000 € je Schadenereignis.

4. Allgemeine Haftungsregelungen

Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit Deufol, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in anderen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

5. Beschränkungen betreffend Umschlag und sonstiger Leistungen

Im Sinne von § 13 Abs. 1 Kaibetriebsordnung sind solche Güter zum Umschlag und sonstigen Handling nicht geeignet, welche

nicht bzw. ungenügend verpackt sind. Die Verpackung ist ungenügend, wenn sie die Güter nicht vor Beschädigung durch Gefahren schützt, denen sie bei ordnungsgemäßer Behandlung im Rahmen des in diesen Abschnitt E. geregelten Leistungen ausgesetzt sind.

Deufol ist von der Haftung für Verlust und Beschädigung der Güter befreit, soweit diese auf eine ungenügende Verpackung der Güter – ausgenommen, die Verpackung ist durch Deufol erfolgt - zurückzuführen ist.

F. Krangestellung

Die Regelungen dieses Abschnitts F. gelten ausschließlich für die Krangestellung, d.h. die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal durch Deufol an den Kunden zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition. Die Regelungen in den Abschnitten C. und E. gelten hierbei nachrangig und ergänzend, soweit diese inhaltlich einschlägig sind.

Deufol arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB/BSK Kran + Transport 2020) in der Fassung vom 16.11.2020, abrufbar unter

[https://www.bsk-ffm.de/fileadmin/user_upload/AGB-BSK Kran und Transport 2020 dt Fassung vom 10.11.2020.pdf](https://www.bsk-ffm.de/fileadmin/user_upload/AGB-BSK_Kran_und_Transport_2020_dt_Fassung_vom_10.11.2020.pdf). Die Pflichten und die Haftung von Deufol richten sich dabei ausschließlich nach den Regelungen in Ziffer 12., 12.1 und 12.2 der AGB/BSK Kran + Transport 2020.

ADSp 2017



Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ablieferung

Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

1.2 Auftraggeber

Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

1.3 Diebstahlgefährdetes Gut

Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

1.4 Empfänger

Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

1.5 Fahrzeug

Ein zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.

1.6 Gefährliche Güter

Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen.

1.7 Lademittel

Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z. B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

1.8 Ladestelle/Entladestelle

Die postalische Adresse, soweit die Parteien nicht eine genauere Ortsbestimmung getroffen haben.

1.9 Leistungszeit

Die Zeit (Datum, Uhrzeit), zu der eine bestimmte Leistung zu erbringen ist, z. B. ein Zeitfenster oder ein Zeitpunkt.

1.10 Packstücke

Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten mit und ohne Lademittel, die der Spediteur als Ganzes zu behandeln hat (Frachtstücke im Sinne von §§ 409, 431, 504 HGB).



1.11 Schadenfall / Schadenereignis

Ein Schadenfall liegt vor, wenn ein Geschädigter aufgrund eines äußeren Vorgangs einen Anspruch aus einem Verkehrsvertrag oder anstelle eines verkehrsvertraglichen Anspruchs geltend macht; ein Schadenereignis liegt vor, wenn aufgrund eines äußeren Vorgangs mehrere Geschädigte aus mehreren Verkehrsverträgen Ansprüche geltend machen.

1.12 Schnittstelle

Nach Übernahme und vor Ablieferung des Gutes durch den Spediteur jede Übergabe des Gutes von einer Rechtsperson auf eine andere, jede Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes, jede (Zwischen-)Lagerung.

1.13 Spediteur

Die Rechtsperson, die mit dem Auftraggeber einen Verkehrsvertrag abschließt. Spediteure in diesem Sinne sind insbesondere Frachtführer im Sinne von § 407 HGB, Spediteure im Sinne von § 453 HGB, Lagerhalter im Sinne von § 467 HGB und Verfrachter im Sinne von §§ 481, 527 HGB.

1.14 Verkehrsverträge

Verträge des Spediteurs über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Seefracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte (z. B. Zollabwicklung, Sendungsverfolgung, Umschlag) betreffen.

Diese umfassen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, insbesondere Tätigkeiten wie Bildung von Ladeeinheiten, Kommissionieren, Etikettieren und Verwiegen von Gütern und Retourenabwicklung.

Als Frachtverträge gelten auch Lohnfuhrverträge über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers.

1.15 Verlader

Die Rechtsperson, die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung zur Beförderung übergibt.

1.16 Vertragswesentliche Pflichten

Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Verkehrsvertrags (Ziffer 1.14) erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

1.17 Wertvolles Gut

Gut mit einem tatsächlichen Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme von mindestens 100 Euro/kg.

1.18 Zeitfenster

Vereinbarter Leistungszeitraum für die Ankunft des Spediteurs an der Lade- oder der Entladestelle.

1.19 Zeitpunkt

Vereinbarter Leistungszeitpunkt für die Ankunft des Spediteurs an der Lade- oder der Entladestelle.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSP gelten für alle Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, gehen den ADSP vor.

2.3 Die ADSP gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

2.3.1 Verpackungsarbeiten,

2.3.2 die Beförderung und Lagerung von abzuschleppendem oder zu bergendem Gut,

2.3.3 die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut im Sinne von § 451 HGB,

2.3.4 Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörperten und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen,

2.3.5 Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montearbeiten.

2.4 Die ADSP finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB.

3. Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung; Informationspflichten, besondere Güterarten

3.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Spediteur rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen

3.1.1 Adressen, Art und Beschaffenheit des Gutes, das Rohgewicht (inklusive Verpackung und vom Auftraggeber gestellte Lademittel) oder die anders angegebene Menge, Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes (wie lebende Tiere, Pflanzen, Verderblichkeit), der Warenwert (z. B. für zollrechtliche Zwecke oder eine Versicherung des Gutes nach Ziffer 21), und Lieferfristen,

3.1.2 alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen,



- 3.1.3 im Falle von Seebeförderungen alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z. B. SOLAS) erforderlichen Daten in der vorgeschriebenen Form,
- 3.1.4 Dritten gegenüber bestehende gewerbliche Schutzrechte, z. B. marken- und lizenzrechtliche Beschränkungen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, sowie gesetzliche oder behördliche Hindernisse, die der Auftragsabwicklung entgegenstehen,
- 3.1.5 besondere technische Anforderungen an das Beförderungsmittel und spezielle Ladungssicherungsmittel, die der Spediteur stellen soll.
- 3.2 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber rechtzeitig dem Spediteur in Textform die Menge, die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen und spätestens bei Übergabe des Gutes die erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 3.3 Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag den Spediteur in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Spediteur über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an, ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.
- 3.4 Der Auftraggeber hat dem Spediteur alle Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte (z. B. Eintarifung) zu erteilen, die insbesondere für die ordnungsgemäße Zoll- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Behandlung – hierzu zählen auch Sicherheitskontrollen z. B. für Luftfrachtsendungen – des Gutes notwendig sind.

4. Rechte und Pflichten des Spediteurs

- 4.1 Der Spediteur hat die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Er hat den ihm erteilten Auftrag auf offensichtliche Mängel zu prüfen und dem Auftraggeber alle ihm bekannten Gefahrumstände für die Ausführung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Erforderlichenfalls hat er Weisungen einzuholen.
- 4.2 Der Spediteur hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Transportabwicklung eingesetzten Fahrzeuge, Ladungs-

sicherungsmittel und, soweit die Gestellung von Lademitteln vereinbart ist, diese in technisch einwandfreiem Zustand sind, den gesetzlichen Vorschriften und den im Verkehrsvertrag gestellten Anforderungen für das Gut entsprechen. Fahrzeuge und Lademittel sind mit den üblichen Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Gefahren für das Gut, insbesondere Ladungssicherungsmitteln, auszustatten. Fahrzeuge sollen schadstoffarm, lärmreduziert und energiesparend sein.

- 4.3 Der Spediteur hat zuverlässiges und entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes, geeignetes und ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal und, soweit erforderlich, mit Fahrerbescheinigung einzusetzen.
- 4.4 Der Spediteur hat auf einem fremden Betriebsgelände eine dort geltende und ihm bekanntgemachte Haus-, Betriebs- oder Baustellenordnung zu befolgen. § 419 HGB bleibt unberührt.
- 4.5 Der Spediteur ist berechtigt, die zollamtliche Abwicklung von der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen, die ihm eine direkte Vertretung ermöglicht.
- 4.6 Wird der Spediteur mit der grenzüberschreitenden Beförderung des Gutes oder der Import- oder Exportabfertigung beauftragt, so beinhaltet dieser Auftrag im Zweifel auch die zollamtliche oder sonst gesetzlich vorgeschriebene Behandlung des Gutes, wenn ohne sie die grenzüberschreitende Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist. Er darf hierbei
 - 4.6.1 Verpackungen öffnen, wenn dies zum Zweck der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle (z. B. Spediteur als Reglementierter Beauftragter) erforderlich ist, und anschließend alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen treffen, z. B. das Gut neu verpacken,
 - 4.6.2 die zollamtlich festgesetzten Abgaben auslegen.
- 4.7 Bei einem Güter- oder Verspätungsschaden hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers diesem unverzüglich alle zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen erforderlichen und ihm bekannten Informationen zu verschaffen.
- 4.8 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfasst mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht
 - 4.8.1 die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Lademitteln,
 - 4.8.2 die Ver- und Entladung der Güter, es sei denn, aus den Umständen oder der Verkehrssitte ergibt sich etwas anderes,
 - 4.8.3 ein Umladeverbot (§ 486 HGB findet keine Anwendung),
 - 4.8.4 die Bereitstellung eines Sendungsverfolgungssystems, es



sei denn, dies ist branchenüblich, wobei Ziffer 14 unberührt bleibt,

4.8.5 Retouren, Umfuhren und verdeckte Beiladungen.

Werden in Abweichung vom Auftrag vom Auftraggeber ein oder mehrere weitere Packstücke zum Transport übergeben und nimmt der Spediteur dieses oder diese Packstücke zum Transport an, so schließen der Spediteur und der Auftraggeber über dieses Gut einen neuen Verkehrsvertrag ab. Bei Retouren oder verdeckten Beiladungen gelten mangels abweichender Vereinbarungen die Bestimmungen des ursprünglichen Verkehrsvertrages. Ziffer 5.2 bleibt unberührt.

4.9 Weitergehende Leistungs- und Informationspflichten, z. B. über Qualitätsmanagementmaßnahmen und deren Einhaltung (Audits) sowie Monitoring- und Bewertungssysteme und Leistungskennzahlen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Kontaktperson, elektronische Kommunikation und Dokumente

5.1 Auf Verlangen einer Vertragspartei benennt jede Vertragspartei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der anderen Partei mit. Diese Angaben sind bei Veränderung zu aktualisieren. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Verkehrsvertrag für die Partei abgeschlossen hat.

Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des Spediteurs im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verspätung in der Übernahme oder Ablieferung, bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen (Notfallkonzept) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

5.2 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen vertragliche Erklärungen des Lager- und Fahrpersonals zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der jeweiligen Vertragspartei.

5.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verloader oder Empfänger für den Auftraggeber die an der Lade- oder Entladestelle zur Abwicklung des Verkehrsvertrags erforderlichen Erklärungen abgibt und tatsächliche Handlungen, wie die Übergabe oder Übernahme des Gutes, vornimmt.

5.4 Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Spediteur vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange)/DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungserstellung übermitteln bzw. empfangen. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

5.5 Bei einer Vereinbarung nach Ziffer 5.4 stellen die Parteien sicher, dass das eigene IT-System betriebsbereit ist und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei rechtzeitig Änderungen ihres IT-Systems mitzuteilen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben können.

5.6 Elektronisch oder digital erstellte Dokumente, insbesondere Abliefernachweise, stehen schriftlichen Dokumenten gleich. Zudem ist jede Partei berechtigt, schriftliche Dokumente lediglich elektronisch oder digital zu archivieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Originale zu vernichten.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1 Das Gut ist vom Auftraggeber zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre auftragsgemäße Behandlung zu versehen. Alte Kennzeichen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Gleiches gilt für Packstücke.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,

6.2.1 zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig erkennbar zu kennzeichnen,

6.2.2 Packstücke – soweit erforderlich – so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

7. Ladungssicherungs- und Kontrollpflichten des Spediteurs

7.1 Erfolgt die Ver- oder Entladung an mehr als einer Lade- oder Entladestelle, stellt der Spediteur nach Abschluss der beförderungssicheren Verladung eines Gutes die Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle sicher.

7.2 Der Spediteur ist verpflichtet, an jeder Schnittstelle Kontrollen durchzuführen. Er hat das Gut auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.



8. Quittung

- 8.1** Der Spediteur hat die Übernahme des Gutes – gegebenenfalls mit Vorbehalt – zu quittieren.

Mit der Übernahmequittung bestätigt der Spediteur im Zweifel nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge.

- 8.2** Bei vorgeladenen oder geschlossenen Ladeeinheiten wie Containern oder Wechselbrücken und vorab vom Auftraggeber übermittelten Daten gilt die Richtigkeit einer Übernahmequittung über Anzahl und Art der geladenen Packstücke als widerlegt, wenn der Spediteur dem Auftraggeber unverzüglich (Mengen-) Differenzen und Beschädigungen meldet, nachdem er die Ladeeinheit entladen hat.

- 8.3** Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Ablieferungsquittung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Ablieferungsquittung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen.

Der Auftraggeber kann die Herausgabe der Ablieferungsquittung innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Gutes verlangen.

- 8.4** Als Übernahme- oder Ablieferungsquittung dienen alle die Auftragsdurchführung nachweisenden, unterzeichneten Dokumente, wie Lieferscheine, Spediteurübernahmescheine, Fracht- und Seefrachtbriefe, Ladescheine oder Konnossemente.

- 8.5** Die Übernahme- oder Ablieferungsquittung kann auch elektronisch oder digital erstellt werden, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausstellung eines Fracht- oder Seefrachtbriefs, Ladescheins oder Konnossements.

9. Weisungen

Der Spediteur ist verpflichtet, jede ihm nach Vertragsschluss erteilte Weisung über das Gut zu beachten, es sei denn, die Ausführung der Weisung droht Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens oder Schäden für die Auftraggeber oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen. Beabsichtigt der Spediteur, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Frachtüberweisung, Nachnahme

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder z. B. nach Maßgabe der Incoterms für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen,

berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen (Frachten, Zölle und sonstige Abgaben) zu tragen. Nachnahmeweisungen z. B. nach § 422 HGB, Art. 21 CMR bleiben unberührt.

11. Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten, Standgeld

- 11.1** Hat der Auftraggeber das Gut zu verladen oder entladen, ist er verpflichtet, die vereinbarte, ansonsten eine angemessene Lade- oder Entladezeit einzuhalten.

- 11.2** Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Spediteur avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenen Umfang.

- 11.3** Die Lade- oder Entladezeit beginnt mit der Ankunft des Straßenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle (z. B. Meldung beim Pförtner) und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

Ist für die Gestellung des Straßenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle eine konkrete Leistungszeit vereinbart, so beginnt die Lade- oder Entladezeit nicht vor der für die Gestellung vereinbarten Uhrzeit.

- 11.4** Wird die Lade- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen sind, überschritten, hat der Auftraggeber dem Spediteur das vereinbarte, ansonsten ein angemessenes Standgeld als Vergütung zu zahlen.

- 11.5** Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Spediteur verpflichtet ist, das Gut zu ver- oder entladen und der Auftraggeber ausschließlich verpflichtet ist, das Gut zur Verladung bereitzustellen oder nach Entladung entgegenzunehmen.

12. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

- 12.1** Kann der Spediteur das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber oder Verloader unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen



einzuholen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Verkehrsvertrag zu kündigen, ohne dass der Spediteur berechtigt ist, Ansprüche nach § 415 Abs. 2 HGB geltend zu machen.

- 12.2** Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragspartei für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; der Spediteur ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

13. Ablieferung

- 13.1** Wird nach Ankunft an der Entladestelle erkennbar, dass die Entladung nicht innerhalb der Entladezeit durchgeführt werden kann, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB findet Anwendung.
- 13.2** Kann der Spediteur die vereinbarte Leistungszeit oder – mangels Vereinbarung – eine angemessene Zeit für die Ablieferung des Gutes nicht einhalten, hat er Weisungen bei seinem Auftraggeber oder dem Empfänger einzuholen.
- 13.3** Wird der Empfänger in seiner Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der der Empfänger wohnt, nicht angetroffen, kann das Gut, soweit nicht offenkundige Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, abgeliefert werden
- 13.3.1** in der Wohnung an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine in der Familie beschäftigten Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner,
- 13.3.2** in Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person,
- 13.3.3** in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.
- 13.4** Wenn der Spediteur mit dem Auftraggeber oder Empfänger eine Vereinbarung getroffen hat, wonach die Ablieferung ohne körperliche Übergabe an den Empfänger erfolgen soll (z. B. Nacht-, Garagen- oder Bandanlieferung), erfolgt die Ablieferung mit der tatsächlichen Bereitstellung des Gutes am vereinbarten Ort.

- 13.5** Die Ablieferung darf nur unter Aufsicht des Auftraggebers, Empfängers oder eines dritten Empfangsberechtigten erfolgen. Die Ziffern 13.3 und 13.4 bleiben unberührt.

14. Auskunft- und Herausgabepflicht des Speditors

- 14.1** Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.
- 14.2** Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäftes erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

15. Lagerung

- 15.1** Der Auftraggeber hat das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Spediteur zur sachgerechten Lagerung benötigt.
- 15.2** Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Speditors in dessen eigenen oder, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist, in fremden Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.
- 15.3** Der Spediteur hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege von Lagerhallen und anderen Lagerflächen, der Zufahrten auf den Betriebsflächen und die Sicherung des Gutes, insbesondere gegen Diebstahl, zu sorgen. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die z. B. über die gesetzlichen Brandschutzvorschriften hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 15.4** Mangels abweichender Vereinbarung
- 15.4.1** beginnt die Übernahme des Gutes zur Lagerung mit dem Beginn der Entladung des Fahrzeugs durch den Spediteur und die Auslieferung des Gutes endet mit dem Abschluss der Verladung durch den Spediteur,
- 15.4.2** erfolgt die Bestandsführung durch das Lagerverwaltungssystem des Speditors,
- 15.4.3** erfolgt eine physische Inventur pro Jahr. Auf Weisung des Auftraggebers führt der Spediteur weitere physische Inventuren gegen Aufwandsersatzung durch.



- 15.5** Der Spediteur verpflichtet sich, bei Übernahme des Gutes, wenn ihm angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen, eine Eingangskontrolle nach Art, Menge und Beschaffenheit des Gutes, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke sowie äußerlich erkennbare Schäden gemäß § 438 HGB durchzuführen.
- 15.6** Zur Sicherung des Gutes sind regelmäßig Kontrollen durch geeignetes Personal des Spediteurs durchzuführen.
- 15.7** Bei Fehlbeständen und zu befürchtenden Veränderungen am Gut hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Weisung einzuholen. § 471 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.
- 15.8** Weitergehende Leistungs- und Informationspflichten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

16. Vergütung

Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung und Lagerung einschließt, sind alle nach dem Verkehrsvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung oder Lagerhaltung anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden. §§ 412, 418, 419, 491, 492 588 bis 595 HGB und vergleichbare Regelungen aus internationalen Übereinkommen bleiben unberührt.

17. Aufwendungs- und Freistellungsansprüche

- 17.1** Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat, insbesondere Beiträge zu Havereiverfahren, Detention- oder Demurrage-Kosten, Nachverpackungen zum Schutz des Gutes.
- 17.2** Wenn der Auftraggeber den Spediteur beauftragt, Gut in Empfang zu nehmen und bei der Ablieferung an den Spediteur Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben oder Spesen gefordert werden, ist der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese – soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte – auszulegen und vom Auftraggeber Erstattung zu verlangen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
- 17.3** Von Aufwendungen wie Frachtforderungen, Beiträgen zu Havereiverfahren, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der

Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der Spediteur nicht zu vertreten hat.

18. Rechnungen, fremde Währungen

- 18.1** Vergütungsansprüche des Spediteurs erfordern den Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Rechnung oder Zahlungsaufstellung. Mangels abweichender Vereinbarung erfordert die Fälligkeit bei unstreitiger Ablieferung nicht die Vorlage eines Ablieferungsnachweises.
- 18.2** Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in Euro zu verlangen.
- 18.3** Schuldet der Spediteur fremde Währung oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden Währung oder in Euro zu verlangen. Verlangt er Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung des Spediteurs amtlich festgesetzten Kurs, den der Spediteur nachzuweisen hat.
- 18.4** Eine Zahlungsabwicklung im Gutschriftenverfahren ist ausdrücklich zu vereinbaren. Im Zweifel hat der Auftraggeber Gutschriften nach Leistungserbringung sofort zu erteilen. Ziff. 18.1 Satz 1 findet auf das Gutschriftenverfahren keine Anwendung.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 20.1** Zur Absicherung seiner Forderungen aus verkehrsvertraglichen Leistungen darf der Spediteur sich auf die ihm zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.
- 20.2** Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass
- 20.2.1** bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers oder Verfrachters die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Empfänger zu richten sind,
- 20.2.2** an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.



- 20.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Spediteur ein hinsichtlich seiner Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

21. Versicherung des Gutes

- 21.1** Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.
- 21.2** Der Spediteur hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf dies insbesondere vermuten, wenn
- 21.2.1** der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehung eine Versicherung besorgt hat,
- 21.2.2** der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Gutes“ angegeben hat.
- 21.3** Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung nach Ziffer 21.2 besteht insbesondere nicht, wenn
- 21.3.1** der Auftraggeber die Eindeckung untersagt,
- 21.3.2** der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.
- 21.4** Der Spediteur hat bei der Besorgung einer Versicherung Weisungen des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren zu befolgen. Erhält er keine Weisung, hat der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.
- 21.5** Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 21.6** Besorgt der Spediteur nach Vertragsabschluss auf Weisung des Auftraggebers eine Versicherung, übernimmt er die Einziehung eines Entschädigungsbetrags oder sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien, so steht ihm auch ohne Vereinbarung eine ortsübliche, ansonsten angemessene Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

- 22.1** Der Spediteur haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- 22.2** In allen Fällen, in denen der Spediteur nach den Ziffern 23.3 und 24 verschuldensabhängig für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschäden) haftet, hat er statt Schadenersatz Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429, 430, 432 HGB zu leisten.
- 22.3** Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers zur Ermittlung des Wertersatzes in den von Ziffer 24 erfassten Fällen eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestands vornehmen.
- 22.4** Hat der Spediteur aus einem Schadenfall, für den er nicht haftet, Ansprüche gegen einen Dritten oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt. §§ 437, 509 HGB bleiben unberührt.

23. Haftungsbegrenzungen

- 23.1** Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügbaren Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:
- 23.1.1** auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Spediteur
- Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,
 - Spediteur im Selbsteintritt, Fixkosten- oder Sammel- ladungsspediteur im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB
- oder
- Obhutsspediteur im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB ist;
- 23.1.2** auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist.

Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp.



- 23.1.3** Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1. einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 23.2** Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 25 bleibt unberührt.
- 23.3** In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt
- 23.3.1** bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmit- teln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderzie- hungsrechte für jedes Kilogramm,
- 23.3.2** bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderzie- hungsrechte für jedes Kilogramm.
- 23.3.3** Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro.
- 23.4** Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 23.3.1 bzw. 23.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.
- 23.4.1** Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vor- formulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.
- 23.4.2** Ziffer 23.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vor- schriften wie Art. 25 MÜ, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.
- 23.5** Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilo- gramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem,

welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

24. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung, Inventuren und Wertdeklaration

- 24.1** Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden ist bei einer verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt
- 24.1.1** entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderzie- hungsrechte für jedes Kilogramm,
- 24.1.2** höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.
- 24.1.3** Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend von Ziffer 24.1.2 der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Scha- denfälle.
- 24.2** Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinba- renden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in Ziffer 24.1 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.
- 24.3** Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.
- 24.4** Die Haftung des Spediteurs – mit Ausnahme von Personen- schäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Scha- denereignis erhoben werden, bei einer verfügten Lagerung auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Ziffer 24.2 bleibt unberührt.

25. Haftungsausschluss bei See- und Binnen- schiffsbeförderungen

- 25.1** Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass der Spediteur in seiner Stellung als Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Inte- resse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.



25.2 Gemäß Art. 25 Abs. 2 CMNI ist vereinbart, dass der Spediteur in seiner Stellung als Frachtführer oder ausführender Frachtführer nicht für Schäden haftet, die

25.2.1 durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Rechtspersonen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, der Spediteur hat seine Pflichten nach Art. 3 Abs. 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde,

25.2.2 durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht worden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden des Spediteurs, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,

25.2.3 auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, wenn er beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

25.3 Ziffer 22.4 bleibt unberührt.

26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden nach Maßgabe der §§ 434, 436 HGB auch auf außervertragliche Ansprüche Anwendung. Ziffer 23.4.1 findet entsprechende Anwendung.

27. Qualifiziertes Verschulden

27.1 Die in den Ziffern 22.2, 22.3, 23.3 und 23.4 i.V.m. 23.5, 24 sowie 26 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

27.1.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder

27.1.2 durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

27.2 Abweichend von Ziffer 27.1.2 entfallen die Haftungsbegrenzungen in Ziffer 24.1 und 24.2 nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

27.3 §§ 435, 507 HGB bleiben in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich unberührt.

27.4 Ziffer 27.1 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern, oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.

28. Haftungsversicherung des Spediteurs

28.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Spediteurs.

28.2 Der Spediteur hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen.

28.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die Haftungsbestimmungen der ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält.

29. Auftraggeberhaftung

29.1 Die Haftung des Auftraggebers aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB ist begrenzt auf 200.000 Euro je Schadenereignis.

29.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.



30. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 30.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen Spediteur und Auftraggeber gilt deutsches Recht.
- 30.2 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist.
- 30.3 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, entweder der Ort der Niederlassung des Auftraggebers oder derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall der Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.

31. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Verkehrsvertrages bekannt werdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben andere Rechtspersonen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer verkehrsvertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

32. Compliance

- 32.1 Der Spediteur verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Spediteur stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Spediteur oder ein im Rahmen des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.
- 32.2 Der Spediteur hat im Fall von Beförderungen sicherzustellen, dass er oder der die Beförderung ausführende Unternehmer
 - 32.2.1 im Anwendungsbereich des GüKG Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet,
 - 32.2.2 im Anwendungsbereich des GüKG bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt,
 - 32.2.3 auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich mitzuführenden Dokumente vorlegt, soweit der Auftraggeber oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten genügen müssen.
- 32.3 Der Spediteur oder der die Beförderung ausführende Unternehmer ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen des Fahrzeugs.
- 32.4 Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen
 - 32.4.1 keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
 - 32.4.2 die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
 - 32.4.3 die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
 - 32.4.4 jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen,
 - 32.4.5 die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
 - 32.4.6 alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten,
 - 32.4.7 ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.



Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)

Herausgeber: Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLVL) | Verantwortlich für den Inhalt: Frank Huster (Hauptgeschäftsführer)
Sitz: Weberstraße 77, 53113 Bonn | Büro Berlin: Unter den Linden 24 / Friedrichstraße 155-156, 10117 Berlin | www.dslv.org

Bildmaterial: Fotolia.com – pmphoto, Christian Schwier, Matthias Buehner, Calado, Pierre-Yves Babelon, corepics, Kadmy, maxoidos,
erikdegraaf, Iurii Sokolov, Thomas Siepmann, Friedberg, livestockimages, Marco2811, mhp, liboriop

UNTERNEHMENSVERBAND HAFEN HAMBURG E.V.

Unverbindliche Empfehlung für Allgemeine Geschäftsbedingungen der im Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen)

Stand vom 01.05.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

1. Diese Überladebedingungen gelten für das Be- und Entladen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, die der Greiferbetrieb (im folgenden Auftragnehmer genannt) für den Auftraggeber ausführt.
2. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind; insbesondere sind diejenigen Güter anzuzeigen, die bei dem Umschlag einer besonderen Behandlung bedürfen.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass gefährdete Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder sonstige hervorstechende Teile im Schiffsraum mit einem Schutz vor der Berührung mit den Greifern oder Trimmgeräten versehen werden.
3. Das für den Greiferumschlag geeignete Schiff ist dem Auftragnehmer im lade- oder löschbereiten Zustand anzudienen.
4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer, Ausrüster oder sonstigen Verfügungsberechtigten der zu löschenden oder zu beladenden Schiffe freizustellen, soweit sie über die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
5. Erkennbare Beschädigungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach dem Schadenseintritt mündlich und innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt der Beschädigung schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Kalkulationsbasis

1. Die vereinbarten Umschlagssätze und die Zuschläge für Nebenarbeiten gelten für die Arbeit in der I. und II. Werktagsschicht montags bis freitags und in der I. Sonnabend-schicht. Sie gelten nur für greiferfähige Ware und schaufelreine Ablieferung des Schiffes.

2. Kalkulationsbasis ist der selbsttrimmende Bulkcarrier mit Stahlboden, der eine ungehinderte Löschung mit Radlader oder Greifer zulässt.
3. Wartezeiten sind nur bei ausdrücklicher vertraglicher Regelung mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.
4. Erforderliche Auslagen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu erstatten.
5. Kosten, die dem Auftragnehmer auf Grund behördlicher Verfügungen und Anordnungen entstehen und die die Ware betreffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Ereignisse – z.B. bei Kriegszuständen, Streiks, behördlichen Eingriffen -, die den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist er für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag frei.

II. Zahlungsverkehr

§ 5 Zahlung

1. Die vom Auftragnehmer berechneten Entgelte und verauslagten Kosten (zzgl. Mehrwertsteuer gemäß UStG) sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung fällig.
2. Auf alle Rechnungsbeträge wird ein Zuschlag in Höhe der jeweils gültigen Hafenfondsabgabe erhoben. Davon ausgenommen sind Kaigeld und Lagergeld.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche aus Verzug.
4. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen verlangen, wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

III. Haftungsbestimmungen

§ 7 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Umschlagsgeräten des Auftragnehmers, die durch die Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Qualität

der Ware (z.B. Fremdkörper) oder durch Schiffe entstehen, die für den Greiferumschlag nicht geeignet sind.

§ 8

Grundsätze der Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.
2. Die Entlastungspflicht trifft grundsätzlich den Auftragnehmer. Kann ihm die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden schuldhaft verursacht hat.
3. Wurden erkennbare Beschädigungen – entgegen § 2 Ziff. 5 – nicht fristgerecht angezeigt, so wird vermutet, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen

1. für die Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen unter den Gütern liegen, z.B. Reserveschrauben, Wellen, Hölzer,
2. für die Beschädigung von im Bereich der arbeitenden Greifer verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können,
3. für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass aus den schwebenden und schwingenden Greifern – bedingt durch die Beschaffenheit der Ware – ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Güter herunterfallen,
4. für Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der zu löschenden oder zu ladenden Güter zurückgeführt werden können, z.B. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen anrichten,
5. für die Beschädigung von Teilen oder Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z.B. Raumleitern, Spanten, Stringer, Bodenwrangen, Lager, Wellentunnel, Tankdecken oder von hervorstehenden Teilen, z.B. Lagerschuhen, Ösen, Klampen, unebenen hölzernen Bauchdielen oder Stulpen auf Bauchdielen, wenn solche Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder hervorstehende Teile der Berührung mit den Greifern oder den von ihnen in Angriff genommenen Gütern ohne Schutz durch in gutem Zustand befindliche, das Haken der Greifer verhindernde Schutzhölzer ausgesetzt worden sind, ebenso wenig für an den Schutzhölzern selbst verursachte Beschädigungen,
6. für Schäden, die durch Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder dadurch verursacht werden, dass die von den Auftragnehmern gestellten Vorrichtungen oder Gerätschaften oder Teile derselben versagen, regelwidrig funktionieren oder brechen, es sei denn, dass bei der Beschaffung oder Instandhaltung oder Bedienung der Vorrichtungen oder Gerätschaften die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Soweit der Auftragnehmer haftet, ist die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf den Handelswert der beschädigten Gegenstände beschränkt; kann ein Handelswert der beschädigten Güter nicht ermittelt werden, so ist der gemeine Wert der Gegenstände zur Zeit und am Ort der Löschung oder Ladung in Ansatz zu bringen. Die Gesamthöhe ist auf EUR 30.000,00 für alle Anspruchsteller begrenzt.
2. Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von EUR 30.000,00 und sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Höchstbetrag von EUR 30.000,00 auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
3. Dem Auftraggeber steht es frei, eine über den Umfang dieser Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

§ 11 Haftung von Mitarbeitern

Die Haftung von Mitarbeitern des Auftragnehmers ist entsprechend den vorstehenden Haftungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.

§ 12 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner Organe oder seiner leitenden Angestellten oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch seine Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht des Auftragnehmers vorliegen, kann sich dieser auf die bevorstehenden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nicht berufen.

§ 13 Versicherung

Mit Rücksicht auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen wird dem Auftraggeber der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden erhalten haben oder an dem der Umschlagsvorgang abgeschlossen wurde.
3. Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, der am frühesten eingetreten ist.

§ 15

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 16

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hamburg, den 01.05.2011

UNTERNEHMENSVERBAND HAFEN HAMBURG E.V.

Unverbindliche Empfehlung für Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg (Kaibetriebsordnung)

Stand: 01.05.2004

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung der Kaianlagen

1. Die Kaianlagen dienen dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Seegütern.
2. In die klimatisierten Kaischuppen (Fruchtschuppen) werden vorzugsweise von See einkommende temperaturempfindliche Güter aufgenommen.

§ 2

Geltung der AGB, Pflichten der Kunden

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Umschlag von Gütern an den Kaianlagen sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, die der Kaibetrieb für Kunden ausführt.
2. Der Kaibetrieb kann die Annahme seiner Leistungen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, verlangen.
3. Der Kunde hat die vom Kaibetrieb eingeführten Vordrucke zu benutzen bzw. die Antragsdaten per Electronic Data Exchange (EDI) auf dem hierfür entwickelten Kommunikationsweg an den Kaibetrieb zu übertragen.

Sofern der betroffene Kaibetrieb für eine Antragsart EDI eingeführt hat, ist dieses Verfahren vorrangig zu verwenden.

II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr

§ 3

Begriffsbestimmung der Fahrzeuge

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind:

1. "Seeschiffe" alle Schiffe, die Güter seewärts sowie von und nach den Küstengewässern befördern;
2. "Binnenschiffe" alle Schiffe, die Güter im Verkehr mit Plätzen der Unter- und Oberelbe und der mit ihnen in Verbindung stehenden Gewässer befördern;
3. "Hafenfahrzeuge" alle zur Verwendung im Hafen Hamburg bestimmten Fahrzeuge.

§ 4 Anlegen

Seeschiffe, Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge dürfen nur einen vom Kaibetrieb zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Die Vorschriften der Hamburger Hafenverkehrsordnung, insbesondere über die Erteilung von Liegeplatzgenehmigungen, bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 5 Pflicht zum Verholen

Um einen reibungslosen Verkehr an den Kaianlagen zu gewährleisten, haben Seeschiffe, Hafenfahrzeuge und Binnenschiffe auf Verlangen des Kaibetriebs unverzüglich zu verholen. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

III. Bestimmungen über den Güterumschlag

A. Allgemeines

§ 6 Ausführung des Güterumschlags und Wiegen

Die Güter werden durch Mitarbeiter des Kaibetriebs umgeschlagen und auf Antrag gewogen.

§ 7 Nebenarbeiten

1. Mit dem Seegüterumschlag zusammenhängende Nebenarbeiten, wie z.B. Markieren, Ausbessern der Verpackung u.ä. werden in der Regel durch Mitarbeiter des Kaibetriebs ausgeführt.
2. Der Kaibetrieb kann den Berechtigten gestatten, derartige Arbeiten auf seiner Anlage unter Kaiaufsicht auszuführen.

§ 8 Löschen und Laden

1. Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit den Hebezeugen des Kaibetriebs ausgeführt. Das Arbeiten mit den Hebezeugen der Seeschiffe zwischen Schiff und Kai oder zwischen dem Seeschiff und Binnen- oder Hafenfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Kaibetriebs.
2. Am Kai liegende Seeschiffe dürfen Staub entwickelnde Güter außenbords nur mit Zustimmung des Kaibetriebs umschlagen.
3. Das Anschlaggerät ist vom Seeschiff zu liefern.

§ 9 Aufnehmen und Absetzen

Beim Aufnehmen aus Binnen- und Hafenfahrzeugen und beim Absetzen in Binnen- und Hafenfahrzeugen werden die Güter mit den Hebezeugen und dem Anschlaggerät des Kaibetriebs befördert.

§ 10 An- und Ausliefern

Die am Kai umzuschlagenden Güter werden ohne ein zusätzliches Entgelt für die Ladehilfe durch den Kaibetrieb auf die Lastkraftwagen aufgeladen/von den Lastkraftwagen abgeladen. In Ausnahmefällen - insbesondere bei nichterfolgter Voranmeldung - leisten die Transportführer bei Auf- und Abladen Hilfe.

§ 11 Ent- und Beladen

Die am Kai ankommenden und abgehenden Eisenbahnwagen werden durch Mitarbeiter des Kaibetriebs ent- und beladen und abgefertigt.

§ 12 Kailagerung

1. Die Seegüter bleiben in oder vor den Kaischuppen lagern, bis sie im einkommenden Verkehr vom Empfänger, im ausgehenden Verkehr vom Schiff abgenommen werden (siehe aber § 29).
2. Der Kaibetrieb kann geeignete Güter im Freien lagern.

§ 13 Beschränkungen im Güterumschlag

1. Kostbarkeiten, Kühl- und Gefriergüter, leicht zerbrechliche, gefährliche, lose oder besonders sperrige Güter können vom Güterumschlag ausgeschlossen oder unter besonderen Bedingungen umgeschlagen werden.
2. Güter, die sich nach Art und Menge für den Umschlag an den mit Kaischuppen bebauten Kaistrecken aus betrieblichen Gründen nicht eignen, können hier ausgeschlossen werden.
3. Der Kaibetrieb ist auf hoheitliches Verlangen oder zur Erfüllung in Deutschland verbindlicher Rechtsvorschriften befugt, Güter nicht anzunehmen oder anzuhalten sowie deren Annahme oder Herausgabe von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der die Güter dem Kaibetrieb übergeben oder deren Übernahme in Auftrag gegeben hat. Schadensersatzansprüche gegen den Kaibetrieb, die aus der Ausübung obiger Befugnisse resultieren können, sind ausgeschlossen.
4. Sofern angelieferte/gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt oder nicht verladen/ausgeliefert werden dürfen, ist der Kunde des Kaibetriebs zur unverzüglichen Rücknahme der Güter verpflichtet.

§ 14 Gefährliche Güter

1. Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Hamburger Hafen unterliegt der Hafensicherheitsverordnung i.V.m. dem Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern, dies gilt sowohl für den Export als auch für den Import, sind dem Kaibetrieb alle das Gefahrgut betreffenden Daten zu übermitteln. Es sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich:

- Klasse/Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
- UN-Nr.,
- richtiger, technischer Name des Gefahrgutes,
- Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung¹ oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe.

Die Daten sind grundsätzlich mittels elektronischer Datenträger zu übermitteln.

3. Versandstücke, Container, Trailer, die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.

B. Übernahme und Auslieferung von Löschgut

§ 15 Ladungsverzeichnis

1. Der Schiffsvertreter hat spätestens am Tage vor dem Löschbeginn ein Ladungsverzeichnis einzureichen.
2. Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Empfänger,
 - b) Marke und Nummer,
 - c) Stückzahl,
 - d) Verpackungsart,
 - e) Inhalt; Kostbarkeiten, gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Ein- und Durchfahrverbote und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
 - f) Gewicht; für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte.

§ 16 Löschen

1. Das Schiff hat die im Ladungsverzeichnis aufgeführten Partien geschlossen herauszugeben.
2. Es sind möglichst gleiche Hübe zu löschen.

§ 17 Übernahme

1. Die Güter gelten nach dem Löschen auf den Kai als vom Kaibetrieb übernommen. Empfangsbescheinigung über gelöschte Güter wird nur erteilt, wenn sie vor Löschbeginn beantragt ist und wenn die vom Kaibetrieb geforderten Löschbedingungen erfüllt werden.
2. Die Güter werden vom Kaibetrieb nach den Angaben des Ladungsverzeichnisses konnossementsweise getrennt niedergelegt.

¹Gemeint sind Stoffe, die in Gefahrgutbeförderungsvorschriften nicht namentlich genannt sind.

§ 18

Auslieferung gegen Konnossement, Lieferschein oder aufgrund einer Anweisung des Schiffsvreters

1. Der Kaibetrieb kann die Auslieferung bis zur vollständigen Entlöschung des Schiffes ablehnen, wenn nach seinem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschggeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würden.
2. Das Löschgut wird ausgeliefert
 - an den Überbringer des Konnossements oder Lieferscheins, sofern diese Dokumente mit dem Auslieferstempel des Schiffsvreters versehen sind,oder
 - an den dem Kaibetrieb vom Schiffsvreter schriftlich oder per EDI genannten Empfangsberechtigten.
3. Der Empfang der Güter ist dem Kaibetrieb zu bescheinigen.
4. Auslieferung/Empfang unter Vorbehalt erfolgen nur, wenn dem Kaibetrieb vorher die Zustimmung des Schiffsvreters schriftlich nachgewiesen ist.

§ 19

Auslieferung gegen Kaiteilschein

1. Die im Konnossement oder Lieferschein aufgeführten Güter können auch auf Teilscheine ausgeliefert werden (Kaiteilschein). Die Kaiteilscheine sind vom Inhaber des Konnossements oder Lieferscheins auszustellen und vom Kaibetrieb gegen Einlieferung des Konnossements oder Lieferscheins abzustempeln. Die Zahl und der Inhalt der Kaiteilscheine sind vom Aussteller auf dem Konnossement oder Lieferschein zu bescheinigen.
2. Werden die auf Kaiteilscheine auszuliefernden Teilmengen einer in sich gleichartigen Partie weder bei der Teilung des Lieferpapiers durch den Aussteller der Kaiteilscheine noch bei der Bemusterung durch den Teilempfänger mit besonderen Zeichen versehen und getrennt gestapelt, so liefert der Kaibetrieb sie nach der Reihenfolge der Abforderungen (vor der Hand) aus. Die Aussonderung der Teilmengen durch getrennte Stapelung und Markierung wird vom Kaibetrieb nur auf besonderen Antrag ausgeführt.
3. Der Empfang der Güter ist auf dem Kaiteilschein zu bescheinigen.

§ 20

Abweichende Dokumentation

Werden zwischen dem Schiffsvreter und dem Kaibetrieb anstelle der in den §§ 15-19 genannten Dokumente andere Verfahren und Dokumentationen vereinbart, so haftet der Kaibetrieb für hieraus entstehende Folgen nur nach Maßgabe des § 34.

C. Abnahme und Übergabe von Ladegut

§ 21

Annahme

1. Bei der Anlieferung von Ladegut ist ein Schiffszettel oder ein vom Kaibetrieb eingeführter Vordruck einzureichen bzw. sind die Antragsdaten per EDI auf dem hierfür entwickelten Kommunikationsweg (in Form des Hafendatensatzes) vorab an den Kaibetrieb zu übertragen.

Sofern der betroffene Kaibetrieb für eine Antragsart EDI eingeführt hat, ist dieses Verfahren vorrangig zu verwenden.

2. Der Anlieferer bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme der Ware durch das Seeschiff die in den rechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene außenwirtschaftliche Behandlung der Ware vorzunehmen. Die durch den Anlieferer bzw. seinen Bevollmächtigten rechtzeitig und ordnungsgemäß in das ZAPP-System² einzugehenden Gestellungsdaten und deren Quittierung durch Rückmeldung der B-Nummer sind Voraussetzung für die Verladung der Ware.

§ 22 Schiffszettel

1. Der Schiffszettel muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Schiffsnamen und Bestimmungshafen,
 - b) Marke und Nummer,
 - c) Stückzahl,
 - d) Verpackungsart,
 - e) Inhalt; Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen sowie andere Güter, die Aus- und Durchfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen;
 - f) Gewicht; für Stücke von 1.000 kg an Einzelgewichte;
 - g) Namen des Ausstellers.
2. Der Bestimmungshafen kann nur dann nachträglich eingetragen werden, wenn statt dessen der Vermerk "Verfügung folgt" eingetragen ist.

§ 23 EDI-Meldungen

Sofern die für die Verladung erforderlichen Angaben per EDI übertragen werden (s. dazu § 2 Ziff. 3), sind die Vorschriften einzuhalten, die für diesen Kommunikationsweg entwickelt worden sind.

§ 24 Übergabe

Die Güter werden dem nächsten Schiff des im Schiffszettel bzw. in der EDI-Meldung bezeichneten Liniendienstes angedient und nach Anweisung des Schiffsvertreters in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge an das Schiff übergeben. Die Güter gelten beim Niedersetzen an Deck, beim Laden in den Raum in Lukenhöhe als vom Schiff übernommen. Nur sofort vorgebrachte Beanstandungen können beachtet werden.

§ 25 Anhalten

Zur Verschiffung angenommene Güter werden angehalten, wenn es der Aussteller des Schiffszettels schriftlich oder der Absender der EDI-Meldung in der vom Kaibetrieb vorgegebenen Form beantragt.

² Zollausfuhrüberwachung im Paperless Port

§ 26 Wiederabnahme

Zur Verschiffung angelieferte Güter können vom Aussteller des Schiffszettels bzw. vom Absender der EDI-Meldung wieder abgenommen werden.

IV. Bestimmungen über Eingriffsmaßnahmen

§ 27 Verholen

Wird der Aufforderung zum Verholen nach § 5 nicht unverzüglich nachgekommen, so ist der Kaibetrieb nach Abstimmung mit dem Oberhafenamt über den neuen Liegeplatz berechtigt, das Erforderliche für Rechnung und auf Gefahr des Fahrzeugs ausführen zu lassen. Ist ein Verholen nicht möglich, so ist dem Kaibetrieb der dadurch eintretende Schaden zu ersetzen.

§ 28 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

1. Der Kaibetrieb kann vor der Auslieferung oder vor der Übergabe an das Schiff die Vorweisung des Inhalts der Packstücke verlangen, wenn die Richtigkeit der Warenbezeichnung nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen wird.
2. Fehlen die Gewichtsangaben oder ist ihre Richtigkeit anzuzweifeln, so ist der Kaibetrieb zum Wiegen auf Kosten des Verpflichteten berechtigt. Ergibt die Wiegung ein Mehrgewicht von 5 vom Hundert des angegebenen Gewichts oder darüber, so hat der Verpflichtete die Kosten des Wiegens zu zahlen.

§ 29 Umlagerung

Der Kaibetrieb ist nicht verpflichtet, Güter länger als 48 Stunden nach der Aufnahme auf den Kai an der Aufnahmestelle lagern zu lassen. Er kann vor oder nach Ablauf dieser Frist die Berechtigten zur Abnahme binnen 24 Stunden auffordern. Wird der Aufforderung nicht entsprochen oder ist ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so kann der Kaibetrieb nach Ablauf der 48stündigen Frist die Güter für Rechnung wen es angeht umlagern oder anderweitig einlagern.

§ 30 Verkauf

1. Der Kaibetrieb ist berechtigt, nach einer Lagerfrist von zwei Monaten solche Güter für Rechnung wen es angeht öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, die
 - a) nach § 29 anderweitig eingelagert sind,
 - b) am Kai lagern:
 1. wenn die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht bezahlt sind,
 2. wenn ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig ist.
2. Der beabsichtigte Verkauf wird dem Berechtigten angezeigt. Ist ein Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so wird der beabsichtigte

Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf einer Woche nach der Verkaufsanzeige erfolgen.

3. Der Kaibetrieb ist an die zweimonatige Frist nicht gebunden und zur Androhung nach Ziff. 1 b) sowie zur Anzeige des beabsichtigten Verkaufs nach Ziff. 2 nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach seinem Ermessen nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.
4. Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann der Kaibetrieb sie auf Kosten "wen es angeht" beseitigen oder vernichten.
5. Alle Ansprüche auf einen etwaigen Reinerlös verfallen nach einem Jahr zugunsten des Kaibetriebs.

V. Bestimmungen über auf der Hafeneisenbahn zu befördernde Güter

§ 31

Anschluss an die Hafeneisenbahn

Seegüter werden auf der Hafeneisenbahn mit unmittelbarem Anschluss von und nach den Güterbahnhöfen befördert. Seerausfuhr Güter können deshalb unmittelbar unter Angabe der Ladestellen (Kaischuppen usw.) abgerichtet werden.

§ 32

Verladebeschränkungen

1. Eine Verpflichtung zum Verladen von Stückgütern besteht nur, wenn die in den Bestimmungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens über die Bildung von geschlossenen Stückgutwagen festgesetzte Gewichtsmenge erreicht ist oder die Wagen räumlich ausgenutzt werden³.
2. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Umschlags kann der Kaibetrieb die Kaianlagen für die Zuführung von Eisenbahnwagen vorübergehend sperren.

VI. Haftungsbestimmungen

§ 33

Haftung der Kunden

1. Der Schiffsvertreter oder der Aussteller des Schiffszettels, des Antrags auf Bahnentladung oder der Ladeliste bzw. der Absender der EDI-Meldung haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben im Ladungsverzeichnis, im Schiffszettel, in anderen Anträgen oder in den EDI-Meldungen entstehen.
2. Wird für Leistungen des Kaibetriebs ein bestimmter Zeitpunkt verabredet oder ergeben sich Verzögerungen aus dem Betrieb von Schiffen oder sonstigen Verkehrsmitteln, so haftet der Besteller für Kosten der vergeblichen Bereitstellung und Nichtausnutzung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln, es sei denn, dass er die Ursache hierfür nicht zu vertreten hat.
3. Der Kunde haftet für die Beschädigung der Kaianlagen durch seine Fahrzeuge oder Mannschaften. Eine weitergehende Haftung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

³ Im Empfangsverkehr ist für die Hafeneisenbahn keine Mindestgewichtsmenge vorgeschrieben.

§ 34 Haftung des Kaibetriebs

1. Der Kaibetrieb haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. **Die vom Kaibetrieb zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.**
3. **Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung des Kaibetriebs begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts**
 - der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
4. Die Haftung des Kaibetriebs wegen Überschreitung einer Übergabefrist ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgeltes begrenzt.
5. Die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Kaibetrieb, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Kaibetrieb sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.
6. Die in den Ziffern 2 bis 3 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.
7. § 13 Ziff. 3 bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 35 Schadensanzeige

1. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Kunde dem Kaibetrieb Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Übergabe des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
2. Die Vermutung nach Abs. 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe angezeigt worden ist.
3. Ansprüche wegen Überschreitung einer Übergabefrist erlöschen, wenn der Kunde dem Kaibetrieb die Überschreitung der Übergabefrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe anzeigt. Kann der Kunde die 21-Tage-Frist wegen der Dauer der Beförderung nicht einhalten, so hat er die Anzeige unverzüglich nach Beendigung des Beförderungsvorganges zu erstatten.
4. Eine Schadensanzeige nach Übergabe ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

5. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung einer Übergabefrist bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

§ 36 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Kaibetrieb verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 34 Ziff. 5 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter übergeben wurden. Sind die Güter nicht übergeben worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten übergeben werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.
3. Die Verjährung eines Anspruchs gegen den Kaibetrieb wird durch eine schriftliche Erklärung des Kunden, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Kaibetrieb die Erfüllung des Anspruchs schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen des Kaibetriebes ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 38 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 39 Rechtswirksamkeitsklausel

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Hamburg, den 01.05.2004

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN
Kran + Transport 2020
(AGB-BSK Kran + Transport 2020)
(Stand 16.11.2020)

I. ALLGEMEINER TEIL

Anwendungs-/Geltungsbereich und wesentliche Vertragspflichten

1.1. Anwendungs-/Geltungsbereich

Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. HGB oder CMR, CMNI/CLNI, CIM/COTIF, MÜ/WA, jeweils in der neuesten Fassung [n. F.]).

1.2. Wesentliche Vertragspflichten

Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Ziffern 2 bis 4 dieser Bedingungen. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in den Ziffern 18 bis 22 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Leistungstypen erbracht:

2.1. Leistungstyp 1 – Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

2.2. Leistungstyp 2 – Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges, und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

3. Transportleistungen

Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbesondere mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Schwerlastroller, Panzerrollen, Wälzwagen, Hebeböcke, Luftkissen, hydraulischen Hubgerüsten und Hubportalen, o. ä. (sog. Flur- und Quertransporte), einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und unverplant transportiert. Das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen schuldet der Auftragnehmer – außer bei Seefracht – nur, wenn dies vereinbart ist. Bei Schiffsbeförderungen ist der Auftraggeber mit offener Decksverladung einverstanden.

4. Grobmontagen und -demontagen, sonstige Zusatzleistungen

4.1. Grobmontagen und -demontagen

Diese sind, sofern vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung. Für darüber hinausgehende Montageleistungen (Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen etc.) gelten die BSK-Montagebedingungen jeweils n. F.

4.2. Zusatzleistungen

Dies sind alle gesondert zu vergütenden Leistungen, die nicht direkt zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören, das gesamte Leistungsspektrum jedoch abrunden, wie z. B. alle verkehrslenkenden Maßnahmen, bauliche Veränderungen oder statische Berechnungen von Verkehrswegen, Streckenprüfungen, Polizeibegleitungen.

5. Einsatzstellenbesichtigung

Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z. B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz, sollen von den Parteien protokolliert werden.

6. Auflösende Bedingungen des Vertrages – öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr bedarf der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß §§ 29 III und 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO und gegebenenfalls weiterer Sondernutzungsgenehmigungen nach Straßen- und Wegerecht sowie anderer notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Die unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge sind auflösend bedingt und enden, sofern die Erlaubnis oder Genehmigung durch die zuständige Behörde versagt wird. Vergütungsansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen bleiben davon unberührt.

7. Verkehrslenkende Maßnahmen und Nebenbestimmungen

Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung, Hilfspolizei, Verwaltungshelfer, beliehene Unternehmen etc.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen die unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge auch unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und den Auftraggeber unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, die den Transportablauf erschweren oder behindern könnten. Es gilt hierzu das BSK-Merkblatt: „Verkehrslenkende Maßnahmen“ jeweils n. F.

8. Nachunternehmer und Wechsel des Verkehrsträgers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen und/oder Verkehrsträger zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9. Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zu lösen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Auftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Regelungen zu unvermeidbaren Leistungshindernissen, witterungsbedingte Unterbrechungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Er verliert seinen Anspruch auf Entgelt nicht bei höherer Gewalt oder wenn die Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengungen und äußerster Sorgfalt nicht abwendbar waren.

Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt nicht.

11. Umfang der Leistung

Maßgebend für die Leistung des Auftragnehmers sind der Kran-, Krangestellungs- oder Transportvertrag bzw. die Vereinbarungen im internationalen Frachtbrief. Der Auftragnehmer schuldet das jeweils für die einzelnen Leistungen nach den Ziffern 2 bis 4 Erforderliche. Darüber hinausgehende Leistungen oder Tätigkeiten im weiteren Sinne sind entweder zu vereinbaren oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Wege von Vertragsänderungen neuer Inhalt des Vertrages. Nur wenn es vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer darüber hinaus auch notwendiges Anschlag-, Einweis- und sonstiges Personal auf Kosten des Auftraggebers.

Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über die relevanten Gerätedaten, wie z. B. Rad-, Ketten- und Stützdrücke und die hieraus auftretenden Bodenbelastungen.

II. BESONDERER TEIL

**1. Abschnitt
Krangestellung**

12. Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer schuldet die Überlassung eines für den Auftrag geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik und des Arbeitsschutzes geprüft sowie betriebsbereit ist. Der Auftragnehmer schuldet weder das Anschlagen

der Last noch die Gestellung geeigneter Anschlagmittel, wie z. B. Anschlagketten, -seile, Hebebänder, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart. Für das überlassene Personal haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Maßen, Mengen und sonstigen relevanten Besonderheiten der zu befördernden Lasten, nachzuprüfen oder zu ergänzen.

12.1. Haftungsausschluss

Eine Haftung, insbesondere für die nicht rechtzeitige Gestellung, ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Akten, Streik und Aussperrung, Blockaden von Beförderungswegen, witterungsbedingten Umständen, Straßensperrung sowie sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen.

12.2. Haftungsbegrenzung

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Gestellung, begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

2. Abschnitt

Kranarbeit und Transportleistungen

13. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

14. Auswahl von Transportmittel, Hebezeug und Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, insbesondere geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraffahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, einzusetzen.

15. Haftung des Auftragnehmers

15.1. Grundregelung

Es gelten in diesem Abschnitt die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Auftragnehmers während der Obhut ist für Güterschäden – außer in Fällen des qualifizierten Verschuldens gemäß § 435 HGB – begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

Bei Seebeförderung haftet der Auftragnehmer für Güterschäden mit 2 SZR pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung oder maximal 666,67 SZR pro Packstück oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei nationalen Binnenschifftransporten haftet der Auftragnehmer mit maximal 2 SZR pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Entsprechendes gilt bei Multimodaltransporten mit Schiffsbeförderungsanteil, wenn der Schadensort unbekannt ist.

15.2. Haftungserweiterungen zugunsten des Auftraggebers

Zugunsten des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer in Abweichung von Ziffer 15.1 für Güterschäden bis zum Betrag von 600.000,00 € sowie für sonstige Vermögensschäden, für die dem Grunde nach gesetzlich gehaftet wird, bis zum Betrag von 125.000,00 €, jeweils pro Schadenereignis unter Wegfall der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen. Für darüber hinausgehende Schadensbeträge gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15.3. Haftungsausschlüsse bei Seebeförderungen und internationalen Binnenschiffsbeförderungen

15.3.1. Seebeförderung

Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass der Auftragnehmer in seiner Stellung als Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.

15.3.2. Internationale Binnenschiffsbeförderungen

Der Auftragnehmer als Frachtführer oder ausführender Frachtführer haftet gemäß Artikel 25 Abs. 2 CMNI auch nicht, wenn der Schaden

- durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Personen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht wurde, vorausgesetzt, der Frachtführer hat seine Pflichten nach Artikel 3 Absatz 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde;
- durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht wurde, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden des Frachtführers, des ausführenden Frachtführers, oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,
- auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen ist, wenn er beweist, dass der Mangel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken war.

15.4. Haftungsbeschränkungen

Im Übrigen, außerhalb der Obhut des Auftragnehmers sowie für sonstige Pflichtverletzungen gilt: Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

16. Höherwertdeklaration

Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15.2 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

17. Versicherung des Gutes

17.1. Verlangen nach Güterversicherung

Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung zu verstehen.

17.2. Besondere Regelungen bei Güterversicherung

Durch die Entgegennahme des Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Auftragnehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen, jedoch hat der Auftragnehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

17.3. Vereinbarung üblicher Versicherungsbedingungen

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen versichert der Auftragnehmer zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen auf Kosten des Auftraggebers.

3. Abschnitt

Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers und Mitwirkung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und richtig anzugeben. Der Auftraggeber schuldet das Anschlagen der Last und stellt die geeigneten Anschlagmittel, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Insbesondere hat der Auftraggeber umfassend sein Sonderwissen sowie nicht allgemein bekannte Informationen (nebst Unterlagen und Dokumenten) schriftlich weiterzugeben.

<p>Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.</p> <p>Der Auftragnehmer hat, soweit erforderlich, über die in Ziffer 11 geregelten Informationspflichten hinaus den Auftraggeber zu unterstützen und dazu die in den nachfolgenden Ziffern geregelten einzelnen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.</p>
<p>19. Besondere Pflichten betreffend Zufahrten</p> <p>Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.</p> <p>Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.</p>
<p>20. Besondere Pflichten bezüglich Bodenverhältnissen, Zuwegungen, Kranarbeitsplatz, Einsatzstelle</p>
<p>20.1. Bodenverhältnisse am Einsatzort und Zuwegungen</p> <p>Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zuwegungen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und die in Ziffer 11 geregelten Mitwirkungshandlungen zu erbringen.</p>
<p>20.2. Hinweis auf besondere Risiken</p> <p>Der Auftraggeber hat stets auf besondere Risiken hinzuweisen und diese entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, soweit sie aus der Sphäre des Auftraggebers stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Angaben zu machen, die notwendig sind, damit der Auftragnehmer die besonderen Erfordernisse hinreichend beurteilen kann.</p>
<p>20.3. Bodenbeschaffenheit</p> <p>Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle sowie an den Zuwegungen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer auch Hinweise zu Möglichkeiten der Bodenuntersuchung bei unbekannter Bodenbeschaffenheit sowie Hinweise zur Ermöglichung der Bodenbeschaffenheit für einen sicheren Betrieb zu geben. Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm als Betreiber typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.</p>
<p>20.4. Baufeld</p> <p>Hinsichtlich der Einsatzstelle und Zuwegung hat der Auftraggeber, soweit nötig, in Abhängigkeit insbesondere von den mitgeteilten Rad-, Ketten- und Stützdrücken, das mögliche Baufeld in einem geeigneten Umfang herzustellen. Sofern der Auftragnehmer vom vereinbarten, angewiesenen oder erkennbaren Baufeld abweichende Stellplätze nutzen will, hat er den Auftraggeber insoweit hinzuzuziehen und die Geeignetheit im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber festzustellen.</p>
<p>20.5. Schächte, Hohlräume oder andere nicht erkennbare Hindernisse</p> <p>Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zuwegungen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder auf andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und eingesetzten Geräte am Einsatzort beeinträchtigen könnten, hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich auf typische, in der konkreten Lage auftretende Risiken hin, wie Schächte oder Hohlräume bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit der Auftraggeber erkennbar solcher Hinweise bedarf oder diesbezüglich ausdrücklich fragt. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden) hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat auch hierbei die ihm als Betreiber möglichen Hinweise, z. B. auf ihm bekannte typische und besondere Risiken, zu geben, soweit dem Auftraggeber diese nicht erkennbar bekannt sind.</p>
<p>20.6. Angaben des Auftraggebers</p> <p>Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt eine offensichtliche</p>

	Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen.
21. Weisungen des Auftraggebers	Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
22. Haftung des Auftraggebers	Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflichten, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschrift des § 414 Absatz 2 HGB bleibt hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er den Auftragnehmer freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem Umweltschadengesetz oder anderen vergleichbaren öffentlich-rechtlichen, nationalen oder internationalen Vorschriften hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
23. Regelungen zu Vergütung inklusive Rechnungsstellung, Aufrechnung / Zurückbehaltung, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers	
23.1. Grundlagen der Vergütung	Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat, insbesondere für Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen entstehen, z. B. für Polizeibegleitung, für Verwaltungshelfer, für zivile Begleitung, und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages unverzüglich nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.
23.2. Aufrechnung, Zurückbehaltung	Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher.
23.3. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht	Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in den Ziffern 2 bis 4 genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht jedoch nicht über das gesetzliche Frachtführer- bzw. Vermieterpfandrecht und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht hinaus. Hinsichtlich eines Pfand- und Zurückbehaltungsrechts wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen gilt § 366 Abs. 3 HGB. Der Auftragnehmer darf ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Auftragnehmers gefährdet. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von einer Woche. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Ausübung des Pfandrechts zu widersprechen, wenn er dem Auftragnehmer ein hinsichtlich der Forderung gleichwertiges Sicherungsmittel, z. B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, einräumt. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.
24. Deutsches Recht, Gerichtsstand	Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten, ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.
25. Regelungen zur Schriftform	

Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die elektronische Kommunikation und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.